

**Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
des Studiengangs Wirtschaft
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede**

vom 14. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Wirtschaft an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede vom 3. November 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 16.11.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaft wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte/er gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens 12 Wochen Dauer nachweisen. Das Praktikum soll in Unternehmen durchgeführt werden und muss durch eine Praktikumbescheinigung (z. B. Zeugnis) nachgewiesen werden. Diese Praktikumbescheinigung muss die Zeiten der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Absatz 2 enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

3. § 5 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 HG Abs. 1 Nr. 2 HG sowie“

4. § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit oder einer Hausarbeit muss jeweils ein neues Projekt bzw. eine neue Hausarbeit bearbeitet werden.“

6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.“

7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des fünften Fachsemesters sind.“

8. § 13 Abs. 7 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaft oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

9. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.“

10. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Erbringung von Teilnahmebescheinigungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

11. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

12. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 Satz 5 in das Bachelorprüfungszeugnis aufgenommen.“

13. Der in der Anlage 2 aufgeführte Katalog der Wahlpflichtmodule wird um folgende Module erweitert:

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Angewandte Unternehmensberatung	6	—	—
Business Intelligence	6	—	—
Current Issues in Economics	6	—	—
Effizienzsteigerung im Unternehmen	6	—	—
Empirische Handelsforschung	6	—	—
Excel für Controller	6	—	—
Grundseminar Entrepreneurship	6	—	—
Grundseminar zum Supply Chain Management	6	—	—
Grundseminar zum Tourismus	6	—	—
Grundseminar zur empirischen Marktforschung	6	—	—
Handelscontrolling	6	—	—
Handelsmanagement	6	—	—
Operational Excellence	6	—	—
Qualitätsmanagement 1	6	—	—
Qualitätsmanagement 2	6	—	—
Simulationen zur Entscheidungsunterstützung	6	—	—
Unternehmensplanspiel	6	—	—
Verhandlungsführung und Vertragsgestaltung	6	—	—

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 10. Oktober 2011 ausgefertigt.

Iserlohn, den 14. Oktober 2011

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster